

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2022-119

öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße IV,, – 2. Entwurf

Einreicher: Bürgermeister

24.08.2022

Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60

Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis			
13.09.2022	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7	Ja: 7	Nein: 0	Enth.: 0
15.09.2022	Hauptausschuss	Anw.: 8	Ja: 8	Nein: 0	Enth.: 0
28.09.2022	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 21	Ja: 21	Nein: 0	Enth.: 0

Beschluss

1. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 23.08.2022 gebilligt.
2. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können und die öffentliche Auslegung auf 2 Wochen verkürzt wird.

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2022 die Abwägung zu den Stellungnahmen zum 1. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (BV-2022-087) beschlossen. Der Vorhabenträger hat sein Plankonzept zwischenzeitlich geändert. Die Flächen nördlich der Osttangente sollen nicht mehr für den naturschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen werden, auch südlich der Osttangente sind eine Verringerung der Ausgleichsflächen sowie andere Maßnahmen auf diesen Flächen vorgesehen.

Der Planentwurf ist daher erneut den berührten Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes inklusive Begründung mit Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist nach §4a Abs. 3 Satz 1, 2 und 3. i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB eingeschränkt und verkürzt zu wiederholen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Planentwurf inklusive Begründung mit Umweltbericht, Stand 23.08.2022